

Öffentliche Bekanntmachung

Durch Aushang im
Verwaltungsgebäude 1 der Stadt Augsburg
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg,
sowie
Verwaltungsgebäude 2 der Stadt Augsburg
Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg
und durch
Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt und in den Medien

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage: 2 Lagepläne Sperrzone

Die Stadt Augsburg - Kreisverwaltungsbehörde - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Montag, den 28.05.2018, 20:00 Uhr wird entlang des Herrenbachs zwischen der Friedberger Straße und der Reichenberger Straße eine Sperrzone eingerichtet. Die Hei-
nestraße ist hiervon nur teilweise betroffen. Der genaue Umgriff der Sperrzone ist aus
der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Es ist verboten, die Sperrzone ab Montag, den 28.05.2018, 20:00 Uhr zu betreten bzw.
zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen, die mit der Fällung der Bäume be-
auftragt sind, sowie von Einsatzkräften der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und dem
beauftragten Security-Unternehmen betreten werden.
4. Die vom Tierschutzverein Augsburg e.V. für die Betreuung des Taubenturms eingesetz-
ten Personen sind befugt, zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Taubenturm
die Sperrzone auf dem kürzesten Weg zu betreten und sich dort während der erforderli-
chen Arbeiten im Taubenturm aufzuhalten. Sie müssen sich hinsichtlich des Zeitpunkts
vorab mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen abstimmen und
vor Ort ausweisen können.
5. Die Sperrzone besteht so lange, bis sie mit einer gesonderten Allgemeinverfügung, die
unmittelbar nach Abschluss der Fällarbeiten erlassen wird, aufgehoben wird.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Bei Nichtbeachtung des in Ziffern 1 und 2 verfügten Aufenthalts- und Betretungsverbo-
tes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Herrenbach verläuft zwischen der Friedberger Straße und der Reichenberger Straße in Dammlage. Die beidseitigen Dämme sind mit Bäumen bewachsen, die zum Teil auf Grund ihrer Größe und/oder ihres Standorts insofern eine Gefahrenlage begründen, als zu besorgen ist, dass ein Baum bei einem starken Sturm umkippt und ein Loch in den Damm bzw. in die Uferwand reißt mit der Folge, dass im angrenzenden Wohngebiet Herrenbach und in den Kleingärten infolge des austretenden Wassers Schäden an Personen und Sachen entstehen.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth stellen die Bäume auf und an der Uferwandung das höchste Gefahrenpotential der Standsicherheit am Herrenbach dar. Deshalb kam die Stadt Augsburg nach Untersuchung verschiedener Varianten zu dem Ergebnis, dass 34 Bäume auf der Uferwand bzw. in einem Abstand von 1 m zu dieser umgehend gefällt werden sollen.

Vorausgesetzt, die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde liegt vor, sollen die Fällarbeiten ab Montag, 28.05.2018, 20:00 Uhr vorbereitet werden, damit am Folgetag mit den Fällungen begonnen werden kann. Die Fällung der Bäume einschließlich deren Abtransport nimmt ca. vier Arbeitstage in Anspruch.

II. Begründung:

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hinsichtlich der Sperrzone ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Ziel der Anordnung ist, zu verhindern, dass während der Vorbereitung und der Durchführung der Fällarbeiten Menschen zu Schaden kommen.

Bei dem von der Sperrung betroffenen Bereich handelt es sich um Flächen im Eigentum der Stadt Augsburg.

Das Verbot, die Sperrzone zu betreten bzw. zu befahren und sich dort aufzuhalten, ist im Hinblick auf die Gefährdung der Rechtsgüter Gesundheit und Leben während der Vorbereitung und Durchführung der Baumfällungen geeignet und erforderlich, da ein milderer Mittel mit dem gleichen Erfolg nicht erkennbar ist. Baumfällungen stellen eine äußerst gefährliche Tätigkeit dar, da sowohl durch umherfliegende Gehölzteile, aber insbesondere durch die zu Fall gebrachten Bäume nur bedingt zu kontrollierende bzw. nicht zu kontrollierende Abläufe in Gang gesetzt werden. Dies erfordert die volle Konzentration und zugleich einen vollständig sicheren Arbeitsbereich der ausführenden Dienstkräfte. Zugleich sind Gesundheit und Leben der Bürgerinnen und Bürger als überragende Rechtsgüter zu schützen. Die Tatsache, dass infolge des Verbots der Bereich der Sperrzone zeitlich befristet nicht betreten werden darf, führt zwar zu einer Einschränkung für den Einzelnen. Im Rahmen der Abwägung überwiegen jedoch die Schutzgüter Gesundheit und Leben. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu

führen, dass das Interesse an einer Anwesenheit in der Sperrzone den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens überwiegt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird mittels einer weiteren Allgemeinverfügung aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Baumfällungen (einschließlich Abtransport) abgeschlossen sind. Die Fällung der Bäume einschließlich deren Abtransport nimmt voraussichtlich ca. vier Arbeitstage in Anspruch.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Anordnung liegt im öffentlichen Interesse, da nur so gewährleistet werden kann, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Fällarbeiten Personen nicht gefährdet werden, indem diese die Sperrzone nicht betreten bzw. befahren und sich dort nicht aufhalten dürfen. Hätte eine Klage gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung, so hätte dies im Fall einer Klage zur Folge, dass bei den unaufschiebbaren Arbeiten Personen gefährdet werden. Das öffentliche Interesse überwiegt daher das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung der Klage.

IV. Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall, dass sich jemand nicht an die in Ziffer 1 und 2 des Tenors enthaltenen Verbote hält, beruht auf Art. 34, 35 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Sollte dem Verbot zuwidergehandelt werden, so muss auf Grund der Gefahren für Personen sofort gehandelt werden. Daher kommen andere Zwangsmittel nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

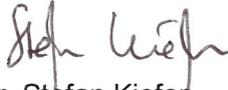
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

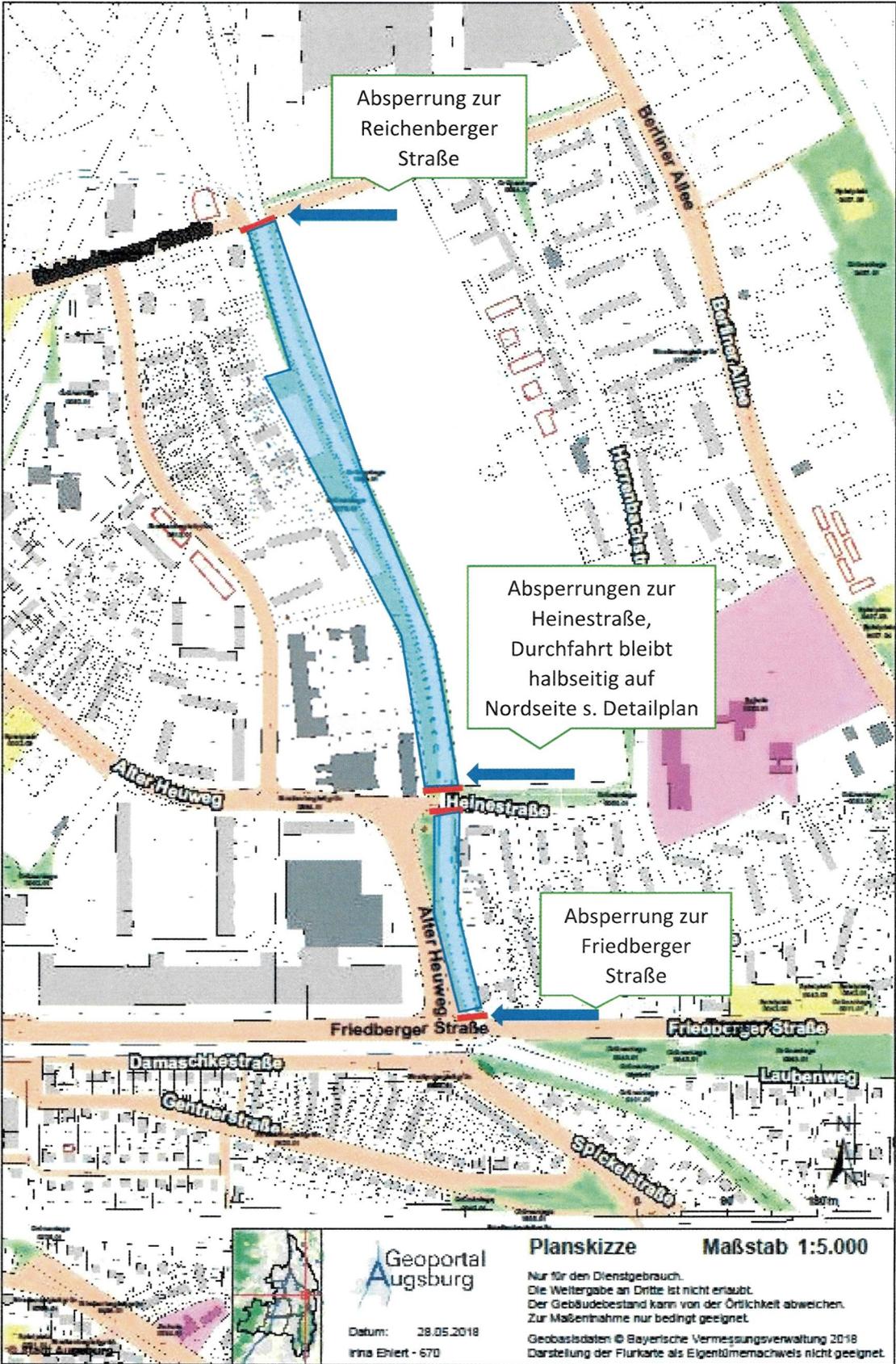
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren insoweit abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, 28.05.2018


Dr. Stefan Kiefer
3. Bürgermeister

Lageplan Sperrzone (Blau gekennzeichnet)



Lageplan Sperrzone im Bereich der Heinestraße (Brücke) – gelb gekennzeichnet

